

Tarif MKT Krankentagegeldversicherung für Ärzte und Zahnärzte



English version:
www.hallesche.de/pm24u-e-0821.pdf

Fassung Januar 2022

Wesentliche Merkmale des Tarifs MKT

- Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit
- Krankentagegeld bei Mutterschutz und Entbindung
- Das Krankentagegeld wird von dem Tag an gezahlt, der durch die Tarifstufe bezeichnet ist.

Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Der Tarif (Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gilt nur in Verbindung mit Teil I (Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung [MB/KT 2009]) und Teil II (Tarifbedingungen [TB/KT 2013]) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

I. Versicherungsfähigkeit

1. Freiberufler

Versicherungsfähig sind Ärzte und Zahnärzte,

- die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit beziehen und
- die bei Versicherungsbeginn im Tätigkeitsgebiet der Hallesche wohnen.

2. Arbeitnehmer

In Tarifstufen mit einer Karenzzeit von 42 Tagen und länger sind Ärzte und Zahnärzte versicherungsfähig,

- die Einkommen aus einem festen Arbeitsverhältnis beziehen und
- die bei Versicherungsbeginn im Tätigkeitsgebiet der Hallesche wohnen und
- für die gleichzeitig eine Krankheitskostenvollversicherung besteht.

II. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist

- a) gemäß § 1 MB/KT 2009 die medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen, in deren Verlauf Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird,
- b) gemäß § 1a MB/KT 2009 der Verdienstausfall während der Mutterschutzfristen sowie am Entbindungstag.

III. Höhe des Krankentagegeldes; Karenzzeit

1. Das Krankentagegeld darf nur bis zur Höhe des auf den Kalendertag umgerechneten, aus der beruflichen Tätigkeit herrührenden Nettoeinkommens versichert werden. Dabei sind sonstige Krankentage- oder Krankengelder zu berücksichtigen.
2. Bei Arbeitnehmern soll die Dauer des Anspruchs auf Fortzahlung des Entgelts im Falle der Arbeitsunfähigkeit (Lohn, Gehalt, Krankenzulage bzw. Krankenbeihilfe u. dgl.) der Karenzzeit (Zeit vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit bis zu dem Tag, von dem an Krankentagegeld gezahlt wird) der gewählten Tarifstufe entsprechen. Die Karenzzeit der gewählten Tarifstufe darf jedoch nicht kürzer sein als die Dauer des Anspruchs auf Fortzahlung des Entgelts.
3. Im Versicherungsfall gemäß II.b) wird ein anderweitiger angemessener Ersatz für den Verdienstausfall auf das vereinbarte Krankentagegeld angerechnet (insbesondere Mutterschaftsgeld und Elterngeld).

4. Die Karenzzeit gilt für jede Arbeitsunfähigkeit im Versicherungsfall gemäß II.a) und für den Versicherungsfall gemäß II.b) neu.

In Tarifstufen mit einer Karenzzeit von 42 Tagen und länger werden Zeiten wiederholter Arbeitsunfähigkeit wegen der gleichen Krankheit, die der Arbeitgeber bei Arbeitnehmern bei der Fortzahlung des Entgelts berechtigterweise zusammenrechnet, auch hinsichtlich der Karenzzeit zusammengerechnet. Für Selbstständige gilt diese Bestimmung sinngemäß.

IV. Versicherungsleistungen

1. Das versicherte Krankentagegeld wird von dem Tag an gezahlt, der durch die Tarifstufe bezeichnet ist:
 - nach Tarifstufe MKT.15 vom 15. Tag
 - nach Tarifstufe MKT.22 vom 22. Tag
 - nach Tarifstufe MKT.29 vom 29. Tag
 - nach Tarifstufe MKT.43 vom 43. Tag

Das versicherte Krankentagegeld wird auch für Sonn- und Feiertage gezahlt.

2. Bei Arbeitnehmern wird im Falle einer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführten Kurzarbeit das Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit auch während der im Tarif vereinbarten Karenzzeit gezahlt, jedoch begrenzt auf den Betrag des bei Arbeitsunfähigkeit wegfallenden und nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommenen Kurzarbeitergeldes, dessen Höhe nachzuweisen ist. Nach Ablauf der Karenzzeit erfolgt die Zahlung des Krankentagegeldes in der versicherten Höhe.